

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	10 (1937)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Das Volksbrot in der Heeresverpflegung
<b>Autor:</b>	Vogt
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516371">https://doi.org/10.5169/seals-516371</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mässig kurze Zeit bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage). Eine feste gerichtliche Praxis lässt sich in bezug auf die Auslegung des Artikel 335 leider nicht nachweisen.

5. Ledige Angestellte und Arbeiter, die Eltern oder Geschwister unterstützen oder erhalten müssen, bedürfen besonderer Berücksichtigung.

### III. Anrechnung des Militärdienstes auf die Ferien.

1. Hiefür allgemein brauchbare Regeln aufzustellen, ist sehr schwierig. Unter allen Umständen sollte aber der ordentliche Wiederholungskurs auf die Ferienberechtigung desselben Jahres nicht voll angerechnet werden, so dass dem Wehrpflichtigen doch noch einige Tage Ferien verbleiben.

2. Die Anrechnung anderer obligatorischer Militärkurse und -schulen hängt nicht nur von deren Dauer und vom Mass der Lohnvergütung, sondern auch von der Dauer der Ferien ab. Ueberdies bestehen in Bezug auf das Bedürfnis nach Ferien gewisse Unterschiede zwischen Stadt und Land.

### IV. Allgemeines.

1. Für die Regelung sowohl der Lohnvergütung wie der Anrechnung der Militärdienste auf die Ferien ist ferner massgebend die Stellung und die Zahl der Dienstjahre des Wehrpflichtigen im Betriebe, sowie die Anforderungen, welche der Militärdienst an ihn stellt.

2. Für freiwillig geleisteten Militärdienst gelten vorstehende Richtlinien nicht.

---

\*) Gemäss Gesetz gehören ausser der ersten Rekrutenschule und den Wiederholungskursen die Ausbildungsschulen für Unteroffiziere und Offiziere, sowie die daran anschliessenden Rekrutenschulen zum obligatorischen Militärdienst. Artikel 10, Abs. 1 der schweizerischen Militärorganisation vom 12. April 1907 lautet: „Jeder Wehrmann kann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hiefür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Uebernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.“

## Das Volksbrot in der Heeresverpflegung.

Von Oblt. Vogt, Q. M. S. Bat. 3.

Es ist erfreulich, dass das O. K. K. das Volksbrot auch für die Verpflegung der Truppe bestimmt hat. Es ist schmackhafter und nahrhafter als das Halbweissbrot und zudem gesünder. Es wirkt sich auch für die Zähne günstig aus und vermindert die Zahnpulpa. Das Vollbrot oder Volksbrot wird hergestellt aus einem Vollmehl, ohne Weissmehl- oder Griesentzug, von ungefähr 82—85 prozentiger Mehlausbeute, aus einer Getreidemischung von etwa vier Fünftel Weizen und einem Fünftel Roggen. Im diesjährigen Frühjahrs-W. K. konnte ich feststellen, dass es von der Truppe und den Offizieren gerne gegessen wird. Im Bat. Stab haben beispielsweise alle Offiziere das Volksbrot dem Weissbrot vorgezogen. Es ist allerdings wichtig, dass es gut gebacken ist, was bisher noch nicht allen Bäckern im gleichen Masse gelungen ist. Das Vollmehl ist etwas schwieriger zu einem gutaufgegangenen, schmackhaften und fehlerfreien Brot zu verbacken

als das altgewohnte Halbweissmehl. Aus kürzlichen Erhebungen des Statistischen Amtes der Stadt Bern geht hervor, dass die als gute Brotbäcker bekannten Meister auch den höchsten prozentualen Absatz haben.

Das Volksbrot darf nicht frisch an die Truppe abgegeben werden, sondern erst nachdem es 24—48 Stunden trocken und kühl gelagert wurde. Es kann sich auch empfehlen, von der Möglichkeit der Ziffer 51 der Vorschriften über Verpflegung durch die Lieferanten, genehmigt vom E. M. D. am 13. September 1922, Gebrauch zu machen und zu bestimmen, dass der Lieferant das Brot in Doppelportionen (zwei Portionen zu 500 gr aneinandergestossen) zu backen hat. Dadurch wird erreicht, dass das Brot besser durchgebacken wird, weil die Oberfläche grösser ist als beim Kg.-Laib. Es kann sodann an der Zusammenstoss-Stelle leicht in zwei Tagesportionen gebrochen werden. Die Bruchstelle ist bedeutend kleiner, als wenn ein Laib zu 1 Kg. mit dem Messer in zwei Hälften geschnitten wird. Infolgedessen ist es auch haltbarer.

Das Volksbrot ist anlässlich der Uebernahme vom Lieferanten abgesehen von der örtlichen Kontrolle nach Gewicht, Aussehen, Geruch und Geschmack auch darauf zu überprüfen, dass es gut durchgebacken ist, umso mehr als die Bäcker noch keine grosse Erfahrung mit diesem Brot, das ab 1. Januar 1937 eingeführt wurde, besitzen. Zudem ist nicht zu übersehen, dass richtig gebackenes Brot bekömmlicher und leichter verdaulich ist.

## **Entlohnung des Zivilpersonals.**

von Hptm. Schmid, H. R. Q. M. Geb. I. R. 30.

In der Entlohnung des Zivilpersonals herrscht eine derartige Vielfältigkeit, dass es für einen Rechnungsführer nicht leicht ist, sich zu Beginn einer Rekrutenschule in das Gestüpp der entsprechenden Vorschriften einzuarbeiten. Verschiedene Kategorien von Putzern, Zeigern, Pferdewärtern sind da vorhanden, von denen jeder wieder anders zu behandeln ist punkto Taglohn, punkto Zulage, punkto Nachlagerentschädigung und Deplacement. Man darf ruhig behaupten, die komptabilitätsche Behandlung des Zivilpersonals gebe dem Rechnungsführer ebenso viel zu schaffen wie seine übrige Komptabilität. Dies ist nicht nur auf die zahlreichen Vorschriften der I. V. zurückzuführen, deren Anwendung manchmal Schwierigkeiten bereitet, sondern es spielt auch der Umstand mit, dass das Zivilpersonal über die Bezüge, zu denen es berechtigt ist, nicht genügend orientiert ist. Es kommt vor, dass Rechnungsführer sich durch die Behauptung eines Putzers, er habe diese oder jene Entschädigung auch in einer andern Schule erhalten, dazu verleiten lässt, mehr auszuzahlen als die Berechtigung beträgt. Wobei an der Aufrichtigkeit des Putzers nicht gezweifelt werden soll — denn er hat kaum Kenntnis davon, was in der Revision von seinen Bezügen gestrichen wurde. Wie wäre es, wenn das O. K. K. dem Zivilpersonal eine Karte aushändigen würde, auf der alle Bezüge, zu denen der Träger berechtigt ist, zur Orientierung der Rechnungsführer, schriftlich fixiert wären?